

Newsletter 17.08.2021

Das Ferienende naht und der Sportbetrieb auf/in den städt. Sportanlagen kann wieder starten. In diesem Zusammenhang möchte ich gern über folgende Punkte informieren:

Sporthallen

Mit dem Ende der Ferien werden am 18.08.2021 alle Sporthallen wieder für eine Nutzung zur Verfügung stehen. Die letzten 2,5 Wochen wurden genutzt, um in allen Sporthallen die Grundreinigungen durchzuführen. Auch die vor den Sommerferien geschlossene Nikomedessporthalle kann ab morgen wieder genutzt werden.

Stadien

In Sachen Stadien möchte ich noch einen Hinweis bzw. eine Bitte an alle Sportler*innen richten, die dort die verstellbaren Tore nutzen:

Es kommt immer wieder vor, dass die verstellbaren Fußballtore nach dem Trainings-/Spielbetrieb auf der Spielfläche verbleiben und nicht zurückgestellt werden.

Dies hat zur Folge, dass die Flächen, die durch die Fußballtore belegt sind, nicht gemäht werden können. Ein Zurückstellen der Tore, kurz vor dem Mähen, kann von einer Person nicht geleistet werden, da die Tore unhandlich und schwer sind.

Damit die Rasenflächen zur Zufriedenheit aller Sportler*innen gemäht werden können, bitte ich, die verstellbaren Tore **direkt nach dem Trainings-/Spielbetrieb** auf die vorgesehenen Standorte zurückzustellen.

Coronaschutzverordnung:

Ergänzend erhalten in der Anlage die aktuelle [Coronaschutzverordnung vom 30.07.2021](#). Die Änderungen, die sich ergeben haben, sind in der Verordnung gelb markiert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kreises [Steinfurt Pressemitteilungen Corona | Kreis Steinfurt \(kreis-steinfurt.de\)](#).

Ergänzend dazu empfiehlt sich die Homepage des MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW). Hier finden Sie übersichtlich erklärt, welche Regelungen für die entsprechenden Stufen gelten: [Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)

Eine Nutzung der Sportstätten ist nur mit genehmigtem Hygienekonzept möglich. Wurde für Ihren Verein/Ihre Sportgruppe noch keine Hygienekonzept vorgelegt, reichen Sie dieses bitte zur Genehmigung ein.

Damit wünsche ich allen Sportler*innen einen guten Start!

Newsletter 11.06.2021

Aufgrund der niedrigen Inzidenzen befindet sich der Kreis Steinfurt bereits in der Stufe 1. Zudem sinken auch die Inzidenzen in ganz NRW. Dies führt dazu, dass auch für das Land NRW ab heute eine neue Inzidenzstufe erreicht wird.

Ab heute (11.06.2021) erreicht das Land NRW die Landesinzidenzstufe 1. Damit entfällt für Kreise und kreisfreie Städte, die sich bereits in der Stufe 1 befinden, u. a. das Erfordernis eines Negativtestes bei der Sportausübung (§ 14 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO). **Somit kann ab heute bei der Sportausübung auf einen Negativtest verzichtet werden.**

[\(CoronaSchVO vom 26.05.2021 in der ab dem 10.06.2021 gültigen Fassung\).](#)

Newsletter 28.05.2021

Mit der neuen Coronaschutzverordnung des Landes NRW, gültig ab 28.05.2021, sind nun auch endlich wieder Lockerungen für den Sport vorgesehen.

Abhängig sind diese Lockerungen von den Inzidenzen, welche im Kreis Steinfurt derzeit sinken. Momentan befindet sich der Kreis Steinfurt noch in der Stufe 3. Unter Berücksichtigung der fallenden Inzidenzen wird der Kreis Steinfurt aber voraussichtlich in den nächsten Tagen der Stufe 2 oder sogar der Stufe 1 zugeordnet.

Danach gibt es Lockerungen für den Sport im Freien und auch für den Hallensport.

Auf der Homepage des Kreises Steinfurt können Sie die aktuelle Stufe einsehen und als Grundlage für Ihre Planungen nutzen:

[Pressemitteilungen Corona | Kreis Steinfurt \(kreis-steinfurt.de\)](#)

Die Lockerungen, aber auch die Auflagen für den Sport, die mit der entsprechenden Stufe verbunden sind, entnehmen Sie bitte der Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

[2021-05-26 coronaschvo vom 26.05.2021.pdf \(land.nrw\)](#)

Ergänzend dazu empfehlen wir die Homepage des MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW).

Hier finden Sie übersichtlich erklärt, welche Regelungen für die entsprechenden Stufen gelten:

[Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)

Wenn im Kreis Steinfurt die Lockerungen der Stufe 2 oder 1 greifen ist u. a. auch der Sport in Hallen unter Auflagen wieder möglich. Dann werden die Sporthallen auch wieder für den Vereinssport geöffnet. Derzeit erwarten wir den 1. Lockerungsschritt für voraussichtlich Montag.

Für den Fall, dass ab Montag Lockerungen der Stufe 2 oder 1 eintreten, gelten folgende Regelungen:

1. Die Hallen stehen ab Montag für den Vereinssport wieder zur Verfügung
2. Die Zeiten ergeben sich aus den bekannten Belegungsplänen
3. Bitte teilen Sie uns vor der Nutzung mit, wann und welche Gruppen in den Hallen wieder starten werden (buschkamp@stadt-steinfurt.de)

Für die Nutzung ist ein genehmigtes Hygienekonzept erforderlich. Die bisher eingereichten Konzepte können weiter angewendet werden. Ist bisher noch kein Hygienekonzept eingereicht worden, ist dieses vor der erstmaligen Nutzung der Halle im Fachdienst Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Dieses wird zur Prüfung und Genehmigung an den Fachdienst Sicherheit und Ordnung weitergeleitet. Erst nach der Genehmigung ist die Hallennutzung wieder möglich.

4. In den Sporthallen können auch die Sportgeräte wieder genutzt werden.
 - Die bereits geltenden Hygieneregeln, wie z.B. das Händewaschen zu Beginn der Sparteinheit, sind weiterhin zu beachten.
 - Spätestens nach jeder Sparteinheit sind die Kontaktflächen auf den Geräten durch die Sportler*innen mit einem Tuch, sowie Wasser und Seife zu reinigen
 - Wo möglich (z. B. Nutzung von Matten) wird empfohlen, dass die Sportler*innen eigene Handtücher mitbringen und diese als Unterlage nutzen, um die Kontaktflächen so gering wie möglich zu halten. So kann eine umfängliche Reinigung der Matten vermieden werden.

Sollten sich Fragen ergeben, melden Sie sich gern im Fachdienst Bildung, Jugend und Sport. Richten Sie Ihr Fragen bitte per Email an buschkamp@stadt-steinfurt.de.

Einige Fragen wurden bereits im Vorfeld gestellt und können wie folgt beantwortet werden:

Testpflicht:

- Es ist ein bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest vorzulegen, welcher nicht älter als 48 Std. sein darf
(z. B. Nachweis aus einem Schnelltestzentrum, Bestätigung des Arbeitgebers nach negativer Testung)
- Zusätzlich stellen die Schulen ab dem 31.05.2021 Bescheinigungen aus, wenn ein negativer Test vorliegt
- Die Kontrolle der negativen Testergebnisse erfolgt durch die Vereine (Übungsleiter).

Rückverfolgbarkeit

- Teilnehmerlisten oder
- technische Lösungen (Corona-Warn-App, Luca-App,...)

Newsletter 20.05.2021

Die Inzidenzen im Kreis Steinfurt sinken und die Bundesnotbremse wird in Kürze aufgehoben. Die dafür erforderliche Allgemeinverfügung des Landes NRW liegt allerdings noch nicht vor.

Bitte informieren Sie sich daher über die Homepage des Kreises Steinfurt, wann die Aufhebung der Bundesnotbremse in Kraft tritt: [Pressemitteilungen Corona | Kreis Steinfurt \(kreis-steinfurt.de\)](#)

Nach Aufhebung der Bundesnotbremse sind für den Sport wieder Lockerungen möglich. Es gelten danach die Regelungen, die auch vor der Bundesnotbremse gültig waren.

In der Anlage erhalten Sie eine [Orientierungshilfe](#) des Landessportbundes über die zulässigen Möglichkeiten im Rahmen des Sports bei einer Inzidenz von 50 – 100.

Sobald die Bundesnotbremse durch die Allgemeinverfügung des Landes NRW aufgehoben wurde, werden verschiedene öffentliche Plätze (beide Stadien, Sportplätze, Skaterpark, Schulhöfe) wieder

für die Nutzung freigegeben. Es gelten hierbei die entsprechenden Regelungen bei einer Inzidenz von 50 – 100.

Beachten Sie bitte, dass das Stadion in Burgsteinfurt ab 20 Uhr geschlossen wird und danach nicht mehr zugänglich ist.

In nächster Zeit ist vermutlich auch eine stabile Inzidenz unter 50 möglich. Daraus ergeben sich für den Sport weitere Lockerungsmöglichkeiten. Sie werden in diesem Fall nochmals gesondert über einen Newsletter über die Lockerungen und bestehenden Regelungen informiert.

Newsletter 10.05.2021

Aufgrund der momentan weiterhin anhaltenden Coronasituation, können die Sporthallen in Steinfurt immer noch nicht genutzt werden und bleiben damit zunächst weiter für den Vereinssport geschlossen. Wir alle hoffen auf eine baldige Entspannung der Situation und damit verbunden auch auf eine Öffnung der Sporthallen.

Im Hinblick auf mögliche Öffnungen in den nächsten Wochen, möchte die Stadt noch einen Hinweis zur Nutzung und Reinigung der Sportgeräte geben. Die Sportgeräte können nach Öffnung der Sporthallen wieder genutzt werden.

Zur Nutzung der Sportgeräte beachten Sie bitte folgende Regelungen:

- Die bereits geltenden Hygieneregeln, wie z.B. das Händewaschen zu Beginn der Sporeinheit, sind weiterhin zu beachten.
- Spätestens nach jeder Sporeinheit sind die Kontaktflächen auf den Geräten durch die Sportler mit einem Tuch, sowie Wasser und Seife zu reinigen
Sprühflaschen und Tücher werden gestellt. In den Sporthallen stehen „Reinigungsstationen“ zur Verfügung (Ständer mit Papierrollen, Müllbeutel, Sprühflaschen mit Wasser und Seife).
- Wo möglich (z. B. Nutzung von Matten) wird empfohlen, dass die Sportler*innen eigene Handtücher mitbringen und diese als Unterlage nutzen, um die Kontaktflächen so gering wie möglich zu halten. So kann eine umfangreiche Reinigung der Matten vermieden werden.

Hierzu schauen Sie auch gern in folgenden Link:

[spieth-gymnastics-de-reinigungsmittelmethode-reinigungsleitfaden-spieth-gymnastics.pdf \(dtb.de\)](https://www.spieth-gymnastics.de/reinigungsmittelmethode-reinigungsleitfaden-spieth-gymnastics.pdf)

Weiter möchte die Stadt noch darauf hinweisen, dass das Volksbankstadion in Burgsteinfurt momentan täglich ab 20 Uhr abgeschlossen wird und somit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für den Individual-Sport zur Verfügung steht. Eine Nutzung des Stadions – im Rahmen der aktuell gültigen Regelungen – kann bis 20 Uhr aber weiterhin erfolgen. Das Stadion wird morgens, zu den gewohnten Zeiten, wieder geöffnet.

Grund für die abendliche/nächtliche Schließung ist die Lagerung von 55 BigPacks mit Granulat. Dieses wird für den neuen Kunstrasenplatz im Stadion benötigt. Durch die Schließung des Stadions in den Abend- und Nachtstunden soll eine Beschädigung des Materials o. Ä. vermieden werden.

Newsletter vom 04.05.2021

In dem folgenden Link ist eine Übersicht mit den derzeit aktuellen Regelungen zum Sportbetrieb erhalten. [Orientierungshilfe für den Vereinssport in NRW.](#)

Diese Übersicht wurde vom Landessportbund, mit Stand vom 03.05.2021, ausgearbeitet.

Newsletter vom 15.04.2021 - aktuelle Regelungen zum Gruppensport mit Kindern

Mit Newsletter vom 30.03.2021 erhielten Sie die aktuellen Regelungen zur sog. „Corona-Notbremse“. Nach mehrmaligen und intensiven Absprachen innerhalb der Stadtverwaltung wurden Ihnen die genannten Regelungen für den Gruppensport mit Kindern mit o. a. Newsletter mitgeteilt.

Inzwischen wurden verschiedene Anfragen seitens der Vereine an den Fachdienst Bildung, Jugend und Sport zur Auslegung dieser Regelungen herangetragen. Dieses wurde zum Anlass genommen, nochmals an den Fachdienst Sicherheit und Ordnung heranzutreten und die bisher geltende Auslegung der Regelungen kritisch zu betrachten.

Im Ergebnis gelten nun in der Kreisstadt Steinfurt folgende Regelungen:

1. Eine Gruppe von **bis zu 10 Kindern unter 14 Jahren** (zuzügl. bis zu zwei Aufsichtspersonen) kann Sport unter freiem Himmel treiben **ohne** dass ein entsprechender **Test** benötigt wird.
2. Der Kreis Steinfurt hat im Rahmen der Notbremse von der Möglichkeit einer Testoption Gebrauch gemacht. Danach ist bei einer Gruppe **von 11 bis 20 Kindern unter 14 Jahren** (zuzügl. bis zu zwei Aufsichtspersonen) der Sport unter freiem Himmel nur **mit einem negativem Test** möglich.

Diese Regelungen gelten zunächst einmal bis zum **18.04.2021**, da die Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt (welche die Möglichkeit der Testoption bietet) zu diesem Datum außer Kraft tritt. Eine Verlängerung der Testoption behält sich der Kreis Steinfurt vor. Dieses ist abhängig vom Infektionsgeschehen.

Newsletter vom 30.03.2021

Nach der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW greift mit heutigem Tag (30.03.2021) die sog. „Corona-Notbremse“ u. a. auch für den Kreis Steinfurt. Daraufhin wurde vom Kreis Steinfurt eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese beinhaltet, dass statt der wieder einzuführenden Einschränkungen, nun die Nutzung von Angeboten mit dem Nachweis eines tagesaktuellen negativen Schnelltests aus einem Testzentrum ermöglicht wird.

Diese „Notbremse mit Testoption“ wirkt sich somit auch auf den Gruppensport mit Kindern aus: Der Gruppensport mit bis zu 20 Kindern ist weiterhin möglich (zuzüglich bis zu 2 Ausbildung- oder Aufsichtspersonen). Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass ein **tagesaktueller negativer Schnelltest aus einem Testzentrum** vorgelegt werden kann. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.

Weiterhin muß die Rückverfolgung gewährleistet sein.

Diese Regelungen gelten ab sofort.

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Amtsblatt/2021/

Ergänzenden Hinweis zum Newsletter vom 12.03.2021

Nutzung der Schulhöfe:

In vereinzelt Fällen kann es auf den Schulhöfen Bau- oder Reparaturmaßnahmen geben. Mögliche Maßnahmen auf den Schulhöfen sollen mit Absperrungen kenntlich gemacht und gesichert werden. Diese Flächen können somit nicht genutzt werden.

Auf dem Schulhof der Marienschule (Tartanfeld) werden Bau-/Reparaturmaßnahmen erfolgen. Eine Nutzung dieser Fläche ist daher aktuell nicht möglich. Am Montag (22.03.2021) wird geklärt, ob die Fläche zur Nutzung wieder freigegeben wird. Eine Information an Vereine/Gruppen in dieser Sache erfolgt dann am Montag.

Bitte beachten Sie mögliche Bau-/Reparaturmaßnahmen und weichen in diesen Fällen bitte auf andere Flächen auf den Schulhöfen aus.

Ergänzenden Hinweis vom 22.03.2021 zur Nutzung Tartanfeld auf dem Schulhof der Marienschule

Wie am Freitag mitgeteilt, konnte das Tartanfeld auf dem Schulhof der Marienschule aufgrund von Bau-/Reparaturmaßnahmen nicht genutzt werden.

Inzwischen sind die Arbeiten am Tartanfeld abgeschlossen, sodass dieses **ab sofort** wieder zur Verfügung steht.

Update Newsletter vom 12.03.2021

Mit Newsletter vom 12.03.2021 wurde darauf hingewiesen, dass die städtischen Schulhöfe für den Vereinssport genutzt werden können. Die Schulhöfe der kreisangehörigen Schulen waren allerdings bisher von der Nutzung ausgenommen.

Nun wurden auch die Schulhöfe der Technischen Schule und des Hermann-Emanuel-Berufskollegs für eine Nutzung freigegeben. Auch diese Schulhöfe stehen somit nach Schulschluss für den Vereinssport zur Verfügung.

Für die Nutzung der kreisangehörigen Schulhöfe gelten ebenfalls die Regelungen aus dem Newsletter vom 12.03. (s. Punkte „Schulhöfe“ und „AHA-Regeln“)

Newsletter 12.03.2021

In den letzten Tagen gab es von den Vereinen verschiedene Fragen hinsichtlich der Lockerungen im Sport, die durch die CoronaSchVO vom 08.03.2021 nun möglich werden.

Die Beantwortung der verschiedenen Anfragen erfolgt nun über einen neuen Newsletter, damit alle Vereine informiert sind.

Stadien/Sportplätze:

- Das Stadion in Borghorst und auch das Stadion in Burgsteinfurt sind geöffnet und können von den Sportlerinnen und Sportlern genutzt werden
- Desweiteren stehen der Hermann-Fründt-Platz, der Sportplatz an der Haselstiege und der Sportplatz am Bagno zur Verfügung
- **Die Rasenflächen in den Stadien werden ausschließlich für den Vereinssport zur Verfügung gestellt.** Dieses ist als vorbeugende Maßnahme zu betrachten, damit die Rasenplätze nicht überbeansprucht werden und bei einer Wiederaufnahme des Ligabetriebs zur Verfügung stehen. Es werden entsprechende Beschilderungen angebracht.

Skaterpark:

- Der Skaterpark ist eine öffentliche Sportanlage und somit für alle Sportler*innen – auch Gruppen - zugänglich. Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung behält sich jedoch vor, bei zu großem Andrang die Anlage für den Tag zu schließen.

Schulhöfe, weitere Sportorte:

- Nach nochmaliger Beratung können die Schulhöfe in Trägerschaft der Kreisstadt Steinfurt nach Schulschluss bzw. nach Beendigung der OGS-Betreuung durch den Vereinssport genutzt werden. Sie gelten somit – in Steinfurt – als Sportanlagen. Die Schulhöfe in Trägerschaft des Kreises Steinfurt (technische Schule und Hermann-Emanuel-Berufskolleg) sind von der

Nutzung derzeit ausgenommen. Die Vereine werden gebeten, uns eine Aufstellung mit folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- *Örtlichkeit, die genutzt wird*
- *Nutzungszeit (Tage und Uhrzeit)*
- *Name des Übungsleiters/der Übungsleiterin*

Senden Sie diese Daten bitte – gern per Email – an den Fachdienst Bildung, Jugend- und Sport, Frau Buschkamp.

Diese Daten werden dem Fachdienst Sicherheit und Ordnung übermittelt, damit die Mitarbeitenden bei möglichen Außenkontrollen wissen, dass es sich um ein Vereinsangebot im Sinne des § 9 Coronaschutzverordnung handelt.

- Die Nutzung der kreiseigenen Schulhöfe wird derzeit geklärt. Sollten Vereine weitere Orte zum Sport nutzen wollen, senden Sie bitte eine Anfrage an Frau Buschkamp.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Individualsport auch weiterhin im Rahmen der geltenden Beschränkungen betrieben werden kann.

Noch ein Hinweis zu den AHA-Regeln:

- Es besteht keine Maskenpflicht während des Sports
- Beim Eintritt und Verlassen von Sportanlagen ist eine Maske zu tragen (wie bisher auch)
- Abstandsregelungen gelten, wie mit Newsletter vom 08.03.2021, mitgeteilt

Ab heute treten die Regelungen der aktualisierten CoronaSchVO des Landes NRW vom 05.03.2021 in Kraft [\[Coronaschutzverordnung ab dem 12. März \(PDF\)\] / \[Änderungen markiert \\(PDF\\)\]\(#\)](#)

Für den Bereich des Sports sind ab heute Lockerungen für die jüngeren Sportler vorgesehen.

Der § 9 Abs. 1 Punkt 3 erlaubt somit auf Sportanlagen im Freien, den Sport in Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren (zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen).

Weiter heißt es hier, dass zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten ist. Somit ist zwischen den einzelnen Gruppen und/oder Einzelsportlern, die zeitgleich Sport betreiben, der Mindestabstand von 5 Metern zu gewährleisten. Die Abstandsregelung von 5 Metern gilt nicht innerhalb der einzelnen Gruppen.

Seitens des Kreises Steinfurt wird ergänzend darauf hingewiesen, dass beim Sport im Freien in den o. g. Gruppen, auch Kinder unter 6 Jahren die AHA-Regeln beachten müssen. D. h. auch die unter 6jährigen Kinder müssen eine Alltagsmaske tragen. *(siehe Update 08.03.2021)*

Die jüngeren Sportler können sich nun darauf freuen, dass - zumindest ein Stück weit - Sport mit Gleichaltrigen ermöglicht werden kann.

Wichtiger Hinweis: Umkleiden, WC-Anlagen und Duschen bleiben weiterhin geschlossen.

Update Newsletter 08.03.2021

Nach der Zusendung des gestrigen Newsletters, sind Anfragen in Bezug auf die Einhaltung der AHA-Regeln für die unter 6jährigen Kinder hier eingegangen.

Es wurde daher in dieser Sache nochmals Kontakt mit dem Ordnungsamt des Kreises aufgenommen. Von dort wurde der gestern ausgegebene Hinweis nun korrigiert: **Demnach gelten die AHA-Regeln für unter 6jährige Kinder nicht!!**

Für alle anderen Sportler gelten die bekannten Regelungen.

Eine weitere Frage ergab sich gestern hinsichtlich der Nutzung von Schulhöfen für sportliche Zwecke des Vereinssports:

Schulhöfe sind **nicht** als Sportstätten anzusehen. Nach Schulschluss stehen diese als Spielplätze zur Verfügung und können damit nicht für den Vereinssport zur Verfügung gestellt werden.